

Verordnung über die Stiftungsaufsicht (VStA)

vom ...

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 35a Abs. 4 des Gesetzes vom 27. April 1969 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾,

verordnet:

I.

Der Erlass «Verordnung über die Stiftungsaufsicht (VStA; bGS ???)» wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Ausübung der Stiftungsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden von Kanton und Gemeinden.

² Sie ist nicht anwendbar, soweit der Kantonsrat die Aufgaben der Stiftungsaufsicht einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons oder einer gemeinsamen Einrichtung des öffentlichen Rechts übertragen hat.²⁾

Art. 2 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.³⁾

² Sie prüft, ob die Stiftungsurkunde sowie weitere Reglemente und Rechtsvorschriften eingehalten werden. Stellt sie Mängel fest, trifft sie die erforderlichen Massnahmen zur Behebung.

¹⁾ EG zum ZGB (bGS 211.1)

²⁾ Art. 35 Abs. 5 EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

³⁾ Art. 84 Abs. 2 ZGB (SR [210](#))

³ Sie nimmt die weiteren Aufgaben wahr, für die sie nach Bundesrecht⁴⁾ und kantonalem Recht⁵⁾ zuständig ist.

Art. 3 Stiftungsverzeichnis

¹ Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Verzeichnis der ihr unterstellten Stiftungen.

² Das Verzeichnis enthält Name, Sitz und Zweck der Stiftung sowie Kontaktangaben.

Art. 4 Jährliche Berichterstattung der Stiftung

¹ Die Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres folgende Unterlagen ein:

- a) Bericht über die Geschäftstätigkeit;
- b) vom Stiftungsrat genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (inklusive Vorjahreszahlen) bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- c) rechtsgültig unterzeichnetes Protokoll des Stiftungsrats über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Bericht der Revisionsstelle oder, wenn die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit ist, eine Vollständigkeitserklärung;
- e) Entschädigungsreglement, sofern Vergütungen an das oberste Stiftungsorgan oder die Geschäftsleitung ausgerichtet werden.

² In begründeten Fällen kann die Frist zur Einreichung der jährlichen Berichterstattung erstreckt werden. Das Erstreckungsgesuch ist der Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Frist einzureichen.

Art. 5 Untersuchungsgrundsatz

¹ Die Aufsichtsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen.

² Sie ist befugt, alle Unterlagen der Stiftung einzusehen sowie Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Stiftung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

³ Die Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde bewirkt keine Entlastung von Stiftungsorganen.

⁴⁾ Art. 80 ff. ZGB (SR [210](#))

⁵⁾ Art. 35a EG zum ZGB (bGS [211.1](#))

Art. 6 Mitwirkungspflicht der Stiftungsorgane

¹ Die Stiftungsorgane informieren die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die voraussichtlich ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern oder einen wesentlichen Einfluss auf das Vermögen oder die Tätigkeit der Stiftung haben.

² Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde umgehend und unaufgefordert einzureichen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann von den Stiftungsorganen jederzeit weitere Auskünfte oder Unterlagen einverlangen.

Art. 7 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft alle Massnahmen, die nach Massgabe des Rechts zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Sie kann insbesondere:

- a) Weisungen erteilen und vorsorgliche Massnahmen anordnen;
- b) Beschlüsse der Stiftungsorgane ändern oder aufheben;
- c) Stiftungsorgane einschliesslich Revisionsstelle ermahnen, verwarnen oder abberufen;
- d) fehlende Organe oder Sachwalter ernennen;
- e) Sachverständige beiziehen und Gutachten einholen;
- f) Verfügungen mit Strafandrohung nach Art. 292 StGB⁶⁾ verbinden;
- g) Ersatzvornahmen anordnen;
- h) Strafanzeige erstatten.

² Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Stiftung.

Art. 8 Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung

¹ Die Aufsichtsbehörde zeigt der Steuerverwaltung die Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Stiftung an und überweist ihr eine Kopie der entsprechenden Urkunde.

² Für Auskünfte über die Gewährung von Steuerbefreiung ist die Steuerverwaltung zuständig. Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde über die von der Steuerverwaltung erhaltene Auskunft.

³ Die Aufsichtsbehörde teilt der Steuerverwaltung mit, wenn sie Hinweise darauf hat, dass eine Steuerbefreiung zu Unrecht besteht.⁷⁾

⁶⁾ SR [311.0](#)

⁷⁾ Vgl. Art. 154 Abs. 2 Steuergesetz (bGS [621.11](#))

Art. 9 Gebühren

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit eine Gebühr im Rahmen des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen.⁸⁾ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang 1.

² Die Gebühren der kommunalen Aufsichtsbehörde richten sich nach dem Gebührentarif für die Gemeinden.⁹⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Verordnung über die Stiftungsaufsicht (bGS [212.01](#)) vom 2. September 2003 (Stand 1. Oktober 2003)» wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

⁸⁾ bGS [233.2](#)

⁹⁾ bGS [153.2](#)

Anhang 1: Gebühren der kantonalen Stiftungsaufsicht

(Stand XX.XX.XXXX)

A. Gebühr für die Prüfung der jährlichen Berichterstattung¹

Bilanzsumme der Stiftung	Prüfungsgebühr
bis Fr. 250'000	Fr. 250
bis Fr. 500'000	Fr. 400
bis Fr. 1'000'000	Fr. 500
bis Fr. 2'500'000	Fr. 650
bis Fr. 5'000'000	Fr. 800
bis Fr. 10'000'000	Fr. 1'000
bis Fr. 25'000'000	Fr. 1'800
über Fr. 25'000'000	Fr. 2'500

Für ausserordentlichen Aufwand kann eine zusätzliche Gebühr nach dem ordentlichen Stundenansatz (B) erhoben werden.

B. Gebühren nach Zeitaufwand

Die Gebühren für die weiteren Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde bemessen sich nach dem Zeitaufwand. Der ordentliche Stundenansatz beträgt 150 Franken.

Für die dringliche Erledigung (innerhalb von fünf Arbeitstagen) wird ein Zuschlag von 150 Franken pro Stunde erhoben.

C. Kanzleigebühren

Mahnung zur Einreichung der jährlichen Berichterstattung	Fr. 50
Fristerstreckung im Wiederholungsfall	Fr. 50

¹ Anwendbar auf Prüfungen ab dem Berichtsjahr 2024